

3286

Freitag, 21. Dezember 1945.

Waren- und Zahlungsverkehr mit Norwegen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. Dezember 1945.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet was folgt:

"Der Zahlungsverkehr mit Norwegen wickelte sich vom September 1940 bis März 1945 in Form eines Clearingverkehrs durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin ab. Mit der im März 1945 schweizerischerseits veranlassten Ausfuhrsperr nach verschiedenen Ländern, worunter auch Norwegen, hat der Verkehr mit diesem Staate zu funktionieren aufgehört. Zur Zeit besteht neben der Vermögenssperre für in der Schweiz liegende norwegische Guthaben immer noch die Einzahlungspflicht bei der Schweizerischen Nationalbank. Mangels vertraglicher Grundlage besteht jedoch keine Möglichkeit mehr, Zahlungen an die Begünstigten in den beiden Richtungen weiterzuleiten. Devisenzahlungen nach der Schweiz wurden mit Rücksicht auf die knappen norwegischen Devisenbestände in der Zwischenzeit nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen bewilligt, wo es sich um dringend erwünschte schweizerische Warenlieferungen handelte, und auch dies nur in einem eng begrenzten Rahmen.

Um dem aus Exporteurkreisen lebhaft geäußerten Wunsch um Aufrechterhaltung des Warenverkehrs mit Norwegen auch während der vertragslosen Zeit Rechnung zu tragen, ging man schweizerischerseits in letzter Zeit dazu über, die Export-Interessenten auf den Kompensationsweg zu verweisen. Norwegen ist stillschweigend auf diese von der Schweiz vorgeschlagenen privaten Austauschgeschäfte eingetreten und hat die entsprechenden Bewilligungen erteilt.

Mit Note vom 13. November 1945 an das Eidgenössische Politische Departement hat nun die Norwegische Gesandtschaft in Bern im Auftrag ihrer Regierung den Wunsch ausgedrückt, Verhandlungen mit der Schweiz zum Zwecke einer vertraglichen Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs für das Jahr 1946 zu führen. Am 29. November hat sich die Handelsabteilung der Norwegischen Gesandtschaft gegenüber grundsätzlich bereit erklärt, die Verhandlungen aufzunehmen. Die Norwegische Regierung beabsichtigt, gemäss den uns übermittelten Unterlagen, der Schweiz im nächsten Jahre für einen Betrag von ca. 21 Millionen Kronen Waren zu liefern, darunter allein für 7 Millionen Kr. Fische. Ferner werden von andern Export-Artikeln Tran, Fischmehl, Zink, Pyrit, Schwefel, Eisen und Stahl angeboten. Bei vorsichtiger Abschätzung des schweizerischen Bedarfes an norwegischen Waren im nächsten Jahre, wird eine Summe von ca. 10-12 Millionen Kr. den wirklichen Absatzverhältnissen am nächsten kommen. Namentlich wird die Einfuhr von Fischen kaum einer spürbaren Steigerung gegenüber dem Vorkriegs-Import aus Norwegen, der ca. 1 Million Kr. betrug, fähig sein. Auf der Ausfuhrseite wünscht Norwegen aus der Schweiz im Umfang von ebenfalls ca. 21 Millionen Kr. Waren zu beziehen,



wobei das Hauptgewicht auf Maschinen und Apparate, sowie auf Textilien gelegt wird. Um der schweizerischen Industrie den norwegischen Markt, der seit dem Ausfall Deutschlands auf vielen Gebieten ein besonderer Anziehungspunkt geworden ist, zu erhalten und um dazu beizutragen, die Versorgung Norwegens zu verbessern, scheint es angezeigt, auf dieses Begehren grundsätzlich einzutreten. Dabei wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass nach Möglichkeit die bisherigen normalen Ausführinteressen gewahrt werden.

Infolge der begrenzten Absatzmöglichkeiten für norwegische Produkte in der Schweiz wird sich voraussichtlich im nächsten Jahre ein schweizerischer Lieferungsüberschuss von ca. 10 Millionen Kronen ergeben. Es stellt sich nun die Frage, in welcher Weise für diese Summe Deckung gefunden werden kann. Die norwegische Regierung beabsichtigt, nach den uns übermittelten Unterlagen den Abschluss eines Zahlungsabkommens. Danach sollen die Zahlungen gegenseitig über Sammelkonten der beidseitigen Noten-Institute geleistet werden, zu einem noch festzusetzenden Kurs. Es ist vorgesehen, die Belastung der beidseitigen Konten periodisch zu verrechnen. Die beiden Parteien würden sich ferner verpflichten, Zahlungsaufträge der andern Partei auch dann auszuführen, wenn dessen Konto einen Saldo aufweisen sollte, und zwar bis zu einem noch festzusetzenden Maximalbetrag. Nach der oben geschilderten Sachlage hätte somit die Schweiz zunächst mit einem Betrag von ca. 10 Millionen Kr. in Vorschuss zu treten. Für den Fall einer Ueberschreitung dieses Maximalbetrages ist der Ausgleich in Gold oder Devisen in Aussicht genommen.

Wir glauben, dass sich aus allgemeinen Ueberlegungen der Erleichterung des norwegischen Wiederaufbaus sowie um der Erhaltung der schweizerischen Beziehungen zum norwegischen Markte willen eine zeitlich begrenzte Kreditgewährung in der Gestalt eines Zahlungsabkommens bis zu maximal 10 Millionen Fr. (ca. 11 Millionen Kr.) verantworten lässt. Sollte sich darüber hinaus ein weiteres norwegisches Kreditbedürfnis zum Zwecke der Unterbringung eines grösseren Auftrages in der Schweiz (Elektrizitätswerk) zeigen, so wäre im Einzelfalle zu prüfen, ob ähnlich wie im Falle Holland mit dem Mittel der Exportrisikogarantie zu dessen Verwirklichung beigetragen werden könnte.

Dabei wäre auch die Ueberweisung von Lizenzen, Versicherungsspesen, Transportkosten, Gehalts- und Unterstützungszahlungen, Regiespesen, etc. in beiden Richtungen in ähnlicher Weise zu regeln, wie dies mit Belgien und Holland bereits geschehen ist."

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1 Von diesem Bericht wird im Sinne einer Instruktion an die Verhandlungsdelegation in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Mit der Führung der Verhandlungen wird Herr Prof. Paul Keller, Delegierter für Handelsverträge, beauftragt, der ermächtigt ist, die notwendigen Experten beizuziehen. Die Aufnahme der Verhandlungen ist auf Anfang des Jahres 1946 vorgesehen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 15 Expl.) an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. O. ...*